Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

egba@bj.admin.ch

Liestal, 20. Oktober 2026

Vernehmlassung betreffend Änderung der Grundbuchverordnung (Rechtsgrundausweis in Erb- und Trustsachen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir unterstützen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 64 Abs. 1 Bst. b VE-GBV
Grundsätzlich wird begrüsst, dass das Grundbuchamt bei Zweifeln an der Formgültigkeit eines ausländischen Rechtsgeschäfts zusätzliche Belege einfordern kann, sofern dies für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderlich ist. Die im erläuternden Bericht vorgesehene Möglichkeit, eine amtliche oder notarielle Bestätigung der Formgültigkeit zu verlangen, findet im vorgeschlagenen Erlasstext jedoch keine hinreichende normative Grundlage. Weder Art. 64 Abs. 1 Bst. b VE-GBV noch eine andere einschlägige Bestimmung sieht eine entsprechende Nachweismöglichkeit ausdrücklich vor. Es wird daher angeregt, im Erlasstext ausdrücklich vorzusehen, dass das Grundbuchamt bei begründeten Zweifeln an der Formgültigkeit eines ausländischen Rechtsgeschäfts zusätzliche geeignete Nachweise verlangen kann.

Art. 65 Abs. 3 VE-GBV
Aus Sicht der Grundbuchpraxis ist das Anliegen, die Behandlung ausländischer Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie Nachlassverwalterinnen und Nachlassverwalter schweizweit einheitlich zu regeln, ausdrücklich zu begrüssen. Eine klare Regelung würde die Rechtsanwendung vereinfachen und zu einer einheitlichen Grundbuchpraxis beitragen. Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der vorgeschlagenen Umsetzung. Die Frage, wem das Eigentum an einem zum Nachlass gehörenden Grundstück zusteht, richtet sich nach dem aufgrund des IPRG anwendbaren Recht und weist materiellrechtlichen Charakter auf. Die Grundbuchverordnung hat demgegenüber die grundbuchliche Umsetzung der sich aus dem übergeordneten Recht ergebenden Rechtslage zu regeln. Soweit Art. 92 Abs. 2 IPRG zur Anwendung schweizerischen Rechts führt, besteht eine formell-gesetzliche Grundlage für die entsprechende Behandlung des Willensvollstreckers oder Nachlassverwalters. Die im erläuternden Bericht vorgesehene Ausdehnung dieser Lösung auf im Ausland abgewickelte Nachlässe allein im Interesse einer einheitlichen Grundbuchpraxis

vermag eine entsprechende gesetzliche Grundlage jedoch nicht zu ersetzen. Das mit Art. 65 Abs. 3 VE-GBV verfolgte Ziel wird daher grundsätzlich unterstützt. Die vorgesehene Regelung erscheint in der vorgeschlagenen Form auf Verordnungsstufe jedoch nicht hinreichend abgestützt.

Art. 67 VE-GBV
Die vorgesehene Straffung und Bereinigung von Art. 67 GBV wird grundsätzlich begrüsst. Insbesondere erscheint es sachgerecht, die Bestimmung auf trustspezifische Sachverhalte zu beschränken und Überschneidungen mit den allgemeinen Bestimmungen über den Rechtsgrundausweis zu beseitigen. Soweit die Neufassung von Art. 67 GBV auf der in Art. 65 Abs. 3 VE-GBV vorgesehenen Behandlung ausländischer Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker sowie Nachlassverwalterinnen und Nachlassverwalter beruht, ist sie jedoch vom rechtlichen Schicksal dieser Bestimmung abhängig. Da das mit Art. 65 Abs. 3 VE-GBV verfolgte Ziel zwar grundsätzlich unterstützt wird, dessen Regelung auf Verordnungsstufe jedoch nicht hinreichend abgestützt erscheint, sind die darauf aufbauenden Anpassungen von Art. 67 GBV entsprechend zu überprüfen.

Hochachtungsvoll

Thomi Jourdan
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin